

1. Was ist die Künstlersozialkasse

- Durch die Sozialversicherung der Künstler erhalten rund 180.000 Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte KV- / PV- und RV- Schutz
- Die KSK ist selbst kein Leistungsträger, sondern bezuschusst ihre Mitglieder zur KV und zur gesetzlichen RV und PV
- Die selbständigen Künstler u. Publizisten tragen – wie abhängig beschäftigte AN – die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge selbst
- Die andere Beitragshälfte wird aus einem Zuschuss vom Bund (20 %) und aus der Künstlersozialabgabe (30 %) der Unternehmen finanziert
- Im Jahr 2013 betrug der Bundeszuschuss über 170 Millionen €

2.2.) Die Künstlersozialabgabe

Der „Arbeitgeberanteil“ zur Renten, -Kranken, und Pflegeversicherung wird durch die sogenannte Künstlersozialabgabe (30%) und einen Zuschuss vom Bund (20%) erhoben. Dadurch wird den Versicherten der Künstlersozialkasse voller Schutz gewährt, obwohl sie selbst nur den halben Beitrag zahlen.

2.1) Wer hat die Künstlersozialabgabe zu entrichten?

Die Künstlersozialabgabe wird von den Unternehmen entrichtet, die die Leistungen der Künstler für Ihr Unternehmen „verwerten“. Hierbei werden 3 Gruppen unterteilt:

1.) Typische Verwerter:

Unternehmen, die typischerweise künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Hierzu zählen u.a. Verlage, Presseagenturen, PR-Agenturen, Theater, Rundfunk, etc. Diese Gruppe ist immer abgabepflichtig und somit Pflichtmitglied der KSK.

2.) Eigenwerber/Auftragserteiler

Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen, um Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit für ihr Unternehmen zu betreiben.

3.) Generalklausen

Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an Künstler/Publizisten erteilen um deren Werke für Zwecke des Unternehmens zu nutzen. Hierzu zählen u.a. Produkt- und Verpackungsdesigner.

Definition „gelegentliche Auftragserteilung“:

Veranstaltungen: bis 3 Aufträge pro Jahr fällt keine KSK-Abgabe an, ab 4 fallen alle unter die KSK-Abgabe. Merksatz: „Bis 3 seid ihr frei, ab 4 gehört ihr alle mir“

sonstige umsatzsteigernde Maßnahmen (ab 01.01.2015): ab einem Volumen von 450,00 € netto pro Kalenderjahr fallen alle Aufträge unter die KSK-Abgabe. Diese Bagatellgrenze gilt nicht pro Künstler, sondern für alle von Künstlern/Publizisten in Anspruch genommenen Leistungen insgesamt.

Ausgenommen sind Aufträge, die lediglich betriebsintern sind, und somit keine „Außenwirkung“ haben, Z.B. interne Schulung, Sänger auf betriebsinternem Sommerfest.

2.2) Wer ist Künstler/Publizist?

Die Frage, wer als Künstler/Publizist im Sinne der KSK-Abgabe gilt, ist unabhängig davon ob der Künstler/Publizist in der KSK versicherungspflichtig ist. Es kann somit sein, dass man für jemanden KSK-Abgabe zahlen muss, obwohl dieser niemals Leistungen von der KSK erhalten wird.

Die Frage, ob jemand Künstler/Publizist ist, bedarf der genauen Einzelfallprüfung und ist durch vielfältige Rechtsprechung der Sozialgerichte geprägt. Es gibt allerdings auf der Seite der Künstlersozialkasse (www.kuenstlersozialkasse.de) einen sog. „Künstlerkatalog“.

Voraussetzungen:

-selbstständig: keine persönliche Abhängigkeit, keine Weisungsgebundenheit, Einsatz eigener Betriebsmittel, etc. Hierzu gehören auch Hobbykünstler, die ihre Tätigkeit nur nebenberuflich ausüben.

-Künstler/Publizist (gem. Künstlerkatalog): Alleinunterhalter, Clown, DJ, Grafiker, Layouter, Lektor, Musiker, Moderator, Pressefotograf, Sänger

Ausnahme: Künstler/Publizist ist eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, AG, e.V., UG, OHG, KG, GmbH & Co KG)

2.3) Höhe und Bemessungsgrundlage der Künstlersozialkasse

Die Bemessungsgrundlage der KSK-Abgabe ist das an den Künstler/Publizisten gezahlte Nettoentgelt (Honorar/Sachleistungen/Auslagen/Nebenkosten).

Auf diese Bemessungsgrundlage wird dann der sogenannte Abgabesatz angewendet (2016: 5,2%, 2017: 4,8%).

KSK-Abgabe = Nettoentgelt x aktueller Abgabesatz

Der Abgabesatz variiert jedes Jahr, je nachdem wie hoch der Bedarf für die Leistungen der KSK ist.

3. Das System aus Sicht der Versicherten

- Nach § 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) ist Voraussetzung für die Versicherungspflicht, dass eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt wird.
- Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Auch wer Publizist lehrt, fällt unter den Schutz des KSVG. Die künstlerische oder publizistische Tätigkeit muss selbständig und erwerbsmäßig ausgeübt werden.
- Erwerbsmäßig ist jede nachhaltige, auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen.
- Selbständig ist die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur, wenn sie keine abhängige Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses darstellt.
- Erzielt ein selbständiger Künstler oder Publizist nicht mindestens ein voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen, das über der gesetzlich festgelegten Grenze liegt, so ist er versicherungsfrei. Das bedeutet, dass weder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch in der Rentenversicherung besteht.

- Diese Grenze liegt ab dem Jahre 2004 bei 3.900,00 EURO (Gewinn) jährlich bzw. 325,00 EURO monatlich.
- Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten drei Jahre seit erstmaliger Aufnahme einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit.
Die 3-Jahresfrist verlängert sich um Zeiten, in denen die Versicherungspflicht nach dem KSVG unterbrochen war, weil die selbständige Tätigkeit z. B. wegen Kindererziehung, freiwilligem Wehrdienst oder wegen einer abhängigen Beschäftigung nicht ausgeübt wurde.
Die Versicherungsbeiträge werden für Berufsanfänger, die unterhalb der Mindestarbeitsverdienstgrenze liegen, nach den in jedem Jahr angepassten Mindestwerten (Mindestbeiträge) berechnet .
- Die KSK überprüft anhand eines Fragebogens und einzureichender Nachweise die Künstler- bzw. Publizisteneigenschaft.

4. Für nähere Informationen siehe KSVG oder www.kuenstlersozialkasse.de

<p>2. Angaben zur Branchenzugehörigkeit des Unternehmens oder der Einrichtung</p>												
<p>2.1 Wird eine(s) der nachstehend genannten Unternehmen / Einrichtungen betrieben bzw. eine entsprechende Betätigung ausgeübt?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Betreibt ein Unternehmer mehrere der in Ziffern 2.1.1 bis 3.2 genannten Unternehmen, so ist für alle zusammen nur ein Meldebogen auszufüllen. Dies gilt nicht, wenn es sich um mehrere selbständige Tochtergesellschaften desselben Unternehmers handelt. In diesem Fall ist jeweils ein Meldebogen für jedes Unternehmen auszufüllen.</p> <p>Der Abgabepflicht unterliegen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts alle Handelsformen, Das bedeutet, dass auch Vermittlungstätigkeiten als Vertreter oder Makler die grundsätzliche Abgabepflicht begründen.</p> <p>2.1.1 <input type="checkbox"/> Buchverlag</p> <p>2.1.2 <input type="checkbox"/> Presseverlag</p> <p>2.1.3 <input type="checkbox"/> Sonstiger Verlag (Als sonstige Verlage kommen der Bühnenverlag und der Musikverlag sowie sonstige Einrichtungen in Betracht, die sich mit der Verwertung von Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst befassen.)</p> <p>2.1.4 <input type="checkbox"/> Presseagentur, einschließlich <input type="checkbox"/> Bilderdienst</p> <p>2.1.5 <input type="checkbox"/> Theater oder vergleichbares Unternehmen</p> <p>2.1.6 <input type="checkbox"/> Orchester oder vergleichbares Unternehmen</p> <p>2.1.7 <input type="checkbox"/> Chor oder vergleichbares Unternehmen</p> <p>2.1.8 <input type="checkbox"/> Theater-, Konzert-, Gastspieldirektion oder ein sonstiges Unternehmen</p> <p>2.1.9 <input type="checkbox"/> Rundfunk <input type="checkbox"/> Fernsehen Unter Rundfunk und Fernsehen ist jede Einrichtung zu verstehen, die Hörfunk- oder Fernsehsendungen verbreitet, gleichgültig, ob es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um einen privaten Unternehmer handelt.</p> <p>2.1.10 <input type="checkbox"/> Hersteller bespielter Bild- und Tonträger (ausschl. alleiniger Vervielfältigung) Als Hersteller bespielter Bild- und Tonträger kommen vor allem Unternehmer in Betracht, die CDs, DVDs, MCs, Schallplatten, Tonbänder, Filme, Videobänder usw. produzieren. Abgabepflichtig ist derjenige, der erstmals einen solchen Träger mit der künstlerischen Leistung bespielt. Nicht abgabepflichtig ist der Unternehmer, der den Bild- und Tonträger als Material (z. B. Rohling, Speichermedium) lediglich technisch erzeugt. Nicht abgabepflichtig ist ferner ein Unternehmer, der die Bild- und Tonträger ausschließlich vervielfältigt.</p> <p>2.1.11 <input type="checkbox"/> Galerie <input type="checkbox"/> Kunsthandel</p> <p>2.1.12 <input type="checkbox"/> Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte</p> <p>2.1.13 <input type="checkbox"/> Varieté <input type="checkbox"/> Zirkusunternehmen</p> <p>2.1.14 <input type="checkbox"/> Museum</p> <p>2.1.15 <input type="checkbox"/> Aus- oder Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten</p>												
<p>3. Eigenwerbung und Generalklausel</p>												
<p>3.1 § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG:</p> <p>Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen:</p> <p>Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Auf den Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung kommt es in diesem Zusammenhang ebenso wenig an, wie auf die jeweilige Methode. Erforderlich ist lediglich, dass ein Zusammenhang mit dem Unternehmen, seinen Produkten und Dienstleistungen oder seinen Zielen besteht. Betroffen sind also neben den Werbung treibenden Unternehmen der Privatwirtschaft auch Verbände und Vereine sowie öffentliche Einrichtungen und Behörden (siehe hierzu: Information zur Künstlersozialabgabe).</p> <p>Wird für Zwecke des Unternehmens / der eigenen Einrichtung Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betrieben?</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, durch</p> <table border="0"> <tr> <td>I. <input type="checkbox"/> abhängig beschäftigte Arbeitnehmer</td> <td>IV. <input type="checkbox"/> Werbeagentur(en)</td> </tr> <tr> <td>II. <input type="checkbox"/> PR-Agenturen</td> <td>V. <input type="checkbox"/> Sonstige, welche?</td> </tr> <tr> <td>III. <input type="checkbox"/> Selbständige Werbeberater</td> <td></td> </tr> </table> <p>bei „ja“, Unternehmensform(en) der in II. – V. Genannten:</p> <table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> natürliche Person(en) zu Ziff. _____</td> <td><input type="checkbox"/> juristische Person(en) (GmbH, AG, e. V., Ltd.) zu Ziff. _____</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Sonstige Wirtschaftsgebilde zu Ziff. _____</td> <td><input type="checkbox"/> Personenhandelsgesellschaft(en) (KG) zu Ziff. _____</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Gesellschaft(en) bürgerlich-rechtlicher Art zu Ziff.: _____</td> <td><input type="checkbox"/> Personenhandelsgesellschaft(en) (OHG) zu Ziff. _____</td> </tr> </table> <p>Bei „ja“ bitte zusätzlich die beigefügte Tabelle zu den Ziffern 3. und 4. ausfüllen.</p>	I. <input type="checkbox"/> abhängig beschäftigte Arbeitnehmer	IV. <input type="checkbox"/> Werbeagentur(en)	II. <input type="checkbox"/> PR-Agenturen	V. <input type="checkbox"/> Sonstige, welche?	III. <input type="checkbox"/> Selbständige Werbeberater		<input type="checkbox"/> natürliche Person(en) zu Ziff. _____	<input type="checkbox"/> juristische Person(en) (GmbH, AG, e. V., Ltd.) zu Ziff. _____	<input type="checkbox"/> Sonstige Wirtschaftsgebilde zu Ziff. _____	<input type="checkbox"/> Personenhandelsgesellschaft(en) (KG) zu Ziff. _____	<input type="checkbox"/> Gesellschaft(en) bürgerlich-rechtlicher Art zu Ziff.: _____	<input type="checkbox"/> Personenhandelsgesellschaft(en) (OHG) zu Ziff. _____
I. <input type="checkbox"/> abhängig beschäftigte Arbeitnehmer	IV. <input type="checkbox"/> Werbeagentur(en)											
II. <input type="checkbox"/> PR-Agenturen	V. <input type="checkbox"/> Sonstige, welche?											
III. <input type="checkbox"/> Selbständige Werbeberater												
<input type="checkbox"/> natürliche Person(en) zu Ziff. _____	<input type="checkbox"/> juristische Person(en) (GmbH, AG, e. V., Ltd.) zu Ziff. _____											
<input type="checkbox"/> Sonstige Wirtschaftsgebilde zu Ziff. _____	<input type="checkbox"/> Personenhandelsgesellschaft(en) (KG) zu Ziff. _____											
<input type="checkbox"/> Gesellschaft(en) bürgerlich-rechtlicher Art zu Ziff.: _____	<input type="checkbox"/> Personenhandelsgesellschaft(en) (OHG) zu Ziff. _____											

3.2 § 24 Abs. 2 KSVG:
 „Generalklausel“
 Unter die **Generalklausel** fallen alle Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen nutzen und damit mittelbar oder unmittelbar Einnahmen erzielen, z. B. Produkt- und Packungsdesign, umsatzsteigernde Maßnahmen außerhalb der Werbung, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse.
 Werden über die in Ziffer 2 und 3.1 genannten Tätigkeiten hinaus Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten geleistet?
 ja (bitte zusätzlich die beigegefügte Tabelle zu den Ziffern 3. und 4. ausfüllen)
 nein

3.3 **nur ausfüllen, wenn 3.1 oder 3.2 angekreuzt wurde:**
 Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten bzw. an Agenturen als Personengesellschaften (z. B. GbR) werden erteilt (Aufträge an KGs und OHGs bitte **nicht** berücksichtigen, da diese nicht der Abgabepflicht unterliegen!):
 laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr
 nur gelegentlich: In welchen Zeitintervallen werden die gelegentlichen Aufträge vergeben?
 Durchschnittlich
 _____ X monatlich _____ X jährlich Zeitintervall über ein Jahr (bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern)
 bei Veranstaltungen – bitte die Anzahl (s. Informationen zur Künstlersozialabgabe) angeben: _____
 Eine zukünftige Auftragserteilung ist beabsichtigt: ja nein

Hinweise: Eine **künstlerische oder publizistische Tätigkeit liegt in jedem Fall vor**, wenn es sich um eine der unter Ziffer 4.1 aufgeführten Berufsgruppen handelt.
 Für die Beurteilung, wann eine „**nur gelegentliche**“ Auftragserteilung vorliegt, kommt es sowohl auf das Volumen als auch auf die Häufigkeit der Aufträge an. In vielen Fällen reicht schon eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus – genauso wie eine größere Anzahl kleinerer Aufträge, die im Einzelnen betrachtet noch nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein müssen. Nur soweit es auf die Zahl von Veranstaltungen ankommt, hat das Gesetz eine eindeutige Grenze von nicht mehr als drei Veranstaltungen in einem Kalenderjahr gezogen, bis zu der keine Abgabepflicht eintritt. Werden mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, müssen sämtliche Entgelte für alle Veranstaltungen an die KSK gemeldet werden.
 Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Anmelde- und Erhebungsbogen.

4. Künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

4.1 Wurden seit der Gründung des Unternehmens / der Einrichtung bzw. innerhalb der letzten fünf Jahre künstlerische / publizistische Werke oder Leistungen im Rahmen von selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeiten gegen Entgelt in Anspruch genommen?
Hinweis: Bei juristischen Personen sind auch die entsprechenden Tätigkeiten des Gesellschafters / Gesellschafter-Geschäftsführers anzugeben.
 nein ja, in nachstehend genannten Kunstbereichen wurden entsprechende Tätigkeiten von freien Mitarbeitern / Auftragnehmern erbracht (bitte Berufsgruppe[n] unterstreichen):

Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung

<input type="checkbox"/> im Bereich Wort (W):	<input type="checkbox"/> im Bereich Musik (M):
<ul style="list-style-type: none"> - Autor, Schriftsteller, Dichter, Texter, Drehbuchautor - wissenschaftlicher Autor - Journalist, Redakteur, Korrespondent, Kritiker - Bildjournalist, Bildberichterstatter, Pressefotograf - Lektor, Übersetzer / Bearbeiter - PR-Fachmann - Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung - Lehrer / Ausbilder im Bereich Wort - sonstige Tätigkeiten im Bereich Wort 	<ul style="list-style-type: none"> - Musiker, Sänger - Komponist, Arrangeur (Musikbearbeiter) - Librettist, Textdichter - Liedermacher - Chorleiter, Kapellmeister, Dirigent - Tonmeister - Lehrer / Ausbilder im Bereich Musik - sonstige Tätigkeiten im Bereich Musik
<input type="checkbox"/> im Bereich bildende Kunst / Design (BK):	<input type="checkbox"/> im Bereich darstellende Kunst (DK):
<ul style="list-style-type: none"> - Maler, Zeichner, Grafiker, Layouter - Bildhauer, Plastiker - experimenteller Künstler, Performance-, Aktionskünstler - Fotograf, Lichtbildner, Fotodesigner, Videokünstler - Werbefotograf, Stylist, Visagist - Karikaturist, Trick-, Comiczeichner, Illustrator, Colorist - Grafik-, Industrie-, Web-Designer - Mode-, Textil-Designer - Lehrer / Ausbilder im Bereich bildende Kunst/Design - sonstige Tätigkeiten im Bereich bildende Kunst/Design 	<ul style="list-style-type: none"> - Schauspieler, Kabarettist, Unterhaltungskünstler - Moderator, Entertainer, Quizmaster, Komiker - Artist, Zauberer, Clown, Dompteur, - Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler - Balletttänzer, Ballettmeister, Show-Tänzer - Sprecher, Synchronsprecher, Rezitator - Regisseur, Choreograph, Dramaturg, - Filmemacher, Kameramann - Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner - Geräuschemacher, -tonmeister - Lehrer / Ausbilder im Bereich darstellende Kunst (z.B.: Ballettlehrer, Tanzpädagoge, Sprechererzieher, Theaterpädagoge) - sonstige Tätigkeiten im Bereich darstellende Kunst

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

4.2 Ab welchem Jahr wurden **erstmal**s Werke / Leistungen im Sinne von Ziffer 4.1 in Anspruch genommen?

seit:

--	--	--	--	--	--	--	--

 Jahr:

5. Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten

Summe der Entgelte, die Sie für selbständig erbrachte künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke in den nachfolgend aufgeführten Jahren gezahlt haben (Nettohonorarsumme):

Jahr/e	Entgelte (nur volle EURO-Beträge)	Abgabesätze:
2011		3,9 %
2012		3,9 %
2013		4,1 %
2014		5,2 %
2015		5,2 %
2016 *)		5,2 %

*) Nur bei Betriebsbeendigung im laufenden Jahr

Sollten Sie in einem Jahr einmal keine Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten gezahlt haben, tragen Sie bitte in dem entsprechenden Jahr eine „Null“ ein.

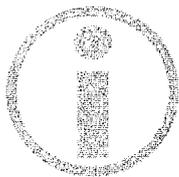
Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Vorsätzlich oder fahrlässig gemachte unrichtige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden (§ 36 Abs. 2 und 3 KSVG).

Ort, Datum _____ Firmenstempel (falls vorhanden), Unterschrift _____

Wichtiger Hinweis:
 Die personenbezogenen Daten werden aufgrund des § 29 KSVG erhoben. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis, zu dessen Wahrung die Künstlersozialkasse nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet ist.

Bitte zurücksenden an:

**Künstlersozialkasse
 Abteilung Verwerter
 26380 Wilhelmshaven**



Allgemeine Information

Mit der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Es gilt hier die Besonderheit, dass Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen müssen. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Seit der Einführung der Künstlersozialversicherung kann jede Inanspruchnahme einer künstlerischen oder publizistischen Leistung durch ein Unternehmen sozialabgabepflichtig sein. Für die Inanspruchnahme selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Wer ist abgabepflichtig?

Private Unternehmen und Betriebe können ebenso abgabepflichtig sein wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Auch die steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit ändert nichts daran, dass Künstlersozialabgaben gezahlt werden müssen.

Betroffen sind vor allem Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden. Dazu gehören nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG):

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen,
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- Rundfunk- und Fernsehanbieter,
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- Galerien, Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Dabei kommt es nicht auf den Namen eines Unternehmens an oder darauf, dass ausschließlich die o. g. Tätigkeiten betrieben werden. Die Tätigkeiten sind vielmehr im weiteren Sinn zu verstehen und können auch auf Unternehmen und Einrichtungen zutreffen, die nur in ähnlicher Weise tätig werden.

Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke ihres eigenen Unternehmens betreiben, sind ebenfalls abgabepflichtig, wenn sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Damit gehören praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen zu den Abgabepflichtigen nach dem KSVG. Das Bundessozialgericht hat den Begriff der Werbung in seinem Urteil vom 20.04.1994 (3/12 RK 66/92) über die Abgabepflicht einer Ersatzkasse als positive Darstellung des Unternehmens und seiner Leistungen in der Öffentlichkeit (so genannte Imagepflege) definiert. Unternehmer, aber auch Städte, Landkreise und Gemeinden, Verbände und Vereine, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um beispielsweise Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikel zu erstellen, Produkte zugestalten und Konzerte, Theateraufführungen und Vorträge zu veranstalten, gehören deshalb zum abgabepflichtigen Personenkreis.

Schließlich kann jeder als Unternehmer abgabepflichtig werden, wenn er nicht nur gelegentlich selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für jegliche Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will (**Generalklausel**).

Für alle Entgeltzahlungen bis einschließlich 31.12.2014 ist der Begriff „nicht nur gelegentlich“ wie folgt auszulegen:

Für die Annahme einer nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung reicht bereits eine gewisse Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und ein nicht unerhebliches wirtschaftliches Ausmaß aus. Dabei kommt es sowohl auf das Volumen als auch auf die Häufigkeit der Aufträge in einem Zeitraum an. Außerdem ist zu beachten, dass ein Auftrag, der sich aus einer Mehrzahl von Einzelleistungen zusammensetzt, bereits zur Abgabepflicht führen kann. Folglich reicht in vielen Fällen schon eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus – genauso wie eine größere Anzahl kleinerer Aufträge, die im Einzelnen betrachtet nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein müssen. Bei größeren Intervallen als einem Kalenderjahr kann die Voraussetzung „nicht nur gelegentlich“ auch erfüllt sein, wenn Ausstellungen, Werbemaßnahmen o. ä. regelmäßig z. B. alle drei oder fünf Jahre stattfinden. Nur soweit es auf die Zahl von Veranstaltungen ankommt, hat das Gesetz eine eindeutige Grenze von nicht mehr als drei Veranstaltungen in einem Kalenderjahr gezogen, bis zu der keine Abgabepflicht eintritt. Werden mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, müssen sämtliche Entgelte für alle Veranstaltungen an die KSK gemeldet werden.

Für alle Entgeltzahlungen ab 01.01.2015 wird durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz der Begriff „nicht nur gelegentlich“ in zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht konkretisiert:

Eine gelegentliche Auftragserteilung liegt nur dann vor, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt. Wenn es bei der Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, besteht ab 01.01.2015 eine Abgabepflicht nur, wenn mehr als 3 Veranstaltungen durchgeführt werden und die Gesamtsumme aller Entgelte in einem Jahr 450 Euro übersteigt.

Als abgabepflichtige Unternehmer kommen auch selbständige Künstler oder Publizisten in Betracht, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen Dritter verwerten.

Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Im Jahr 2016 beläuft sich der Abgabesatz auf 5,2 %, in 2017 liegt er bei 4,8 %. Alle Zahlungen, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet, werden summiert und mit dem für jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert. Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe.

Zu beachten ist, dass sämtliche Auslagen und Nebenkosten, die einem Künstler oder Publizisten erstattet werden, z. B. für Material, Transport, Telefon und nicht künstlerische Nebenleistungen, in die Berechnung einbezogen werden. Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten) im Rahmen der steuerlichen Grenzen, die so genannte „Übungsleiterpauschale“ gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) und Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (GEMA etc.).

Die Künstlersozialabgaben werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nacherhoben.

Abgabesätze seit dem Jahr 2003 in %:

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
3,8	4,3	5,8	5,5	5,1	4,9	4,4	3,9	3,9	3,9	4,1	5,2	5,2	5,2	4,8

Welche Beträge sind aufzuzeichnen?

Alle Entgelte, die an einen selbständigen Künstler oder Publizisten für eine künstlerische oder publizistische Leistung gezahlt werden, unterliegen der Abgabepflicht. Außerdem gehören auch Zahlungen an Künstler/Publizisten zur Bemessungsgrundlage, die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer oder Personengesellschaften (z. B. GbR) am Markt auftreten. Ausgenommen sind lediglich Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH), an eine KG und OHG. Neben den Honoraren, Lizenzen usw. gehören auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten zu den abgabepflichtigen Entgelten.

Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, bildende Kunst oder darstellende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Selbständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler/Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird. Dies kann auch nebenberuflich, also neben einer Haupttätigkeit z. B. als Angestellter, Beamter oder Student geschehen. Es ist auch unerheblich, ob die Zahlungsempfänger nach dem KSVG versichert sind. Zahlungen an Nichtversicherte sind also ebenso aufzuzeichnen und zu melden, wie z. B. Zahlungen an im Ausland lebende Künstler und Publizisten.

Abgabepflichtige Unternehmer haben fortlaufende Aufzeichnungen über die gezahlten Entgelte zu führen. Die den Aufzeichnungen zugrunde liegenden Unterlagen sind aufzubewahren, damit eine Nachprüfbarkeit gewährleistet ist.

Klare Verträge sind wichtig

Bei zweiseitigen Verträgen ist die Frage, wer die Künstlersozialabgabe zu zahlen hat, unproblematisch. Ein abgabepflichtiger Unternehmer, der mit einem Künstler oder Publizisten einen Vertrag über eine künstlerische oder publizistische Leistung schließt, muss das Honorar inklusive aller Nebenkosten melden.

Sobald an der Vertragsgestaltung mehrere Personen beteiligt sind, kann sich die Frage ergeben, wer die Künstlersozialabgabe zahlen muss. Maßgebend für die Beurteilung, wer im Einzelfall abgabepflichtig ist, sind die zivilrechtlichen, also die vertraglichen Vereinbarungen. Zu beachten ist jedoch, dass durch einen Vertrag nicht geregelt werden kann, wer die Künstlersozialabgabe gegenüber der Künstlersozialkasse zu zahlen hat. Grundsätzlich ist die Abgabe von dem Unternehmer zu entrichten, der in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu dem Künstler steht. Das ist im Regelfall derjenige, der von dem Künstler die künstlerische Leistung verlangen und ggf. einklagen und gegen den der Künstler seine Ansprüche richten und durchsetzen kann.

Der Vertreter eines Künstlers oder Publizisten (z. B. ein Agent oder ein Manager) ist zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass der Vertragspartner des Künstlers oder Publizisten selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt. Es ist deswegen (auch) zur korrekten Erhebung der Künstlersozialabgabe wichtig, dass klare vertragliche Vereinbarungen geschlossen und in der Praxis entsprechend angewendet werden.

Überwachung der Künstlersozialabgabe

Mit dem Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz werden ab 01.01.2015 die Prüfungen bei den Arbeitgebern hinsichtlich der Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG erheblich ausgeweitet. Neben der Prüfung durch die Künstlersozialkasse nach § 35 Abs. 2 KSVG i. V. m. den Vorschriften der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung sind auch die Rentenversicherungsträger nach § 28p Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) i. V. m. den Vorschriften der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) verpflichtet, bei den Arbeitgebern die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen. Durch die Ausweitung der Prüfung soll Abgabegerechtigkeit hergestellt und eine weitere Anhebung des Künstlersozialabgabesatzes verhindert werden.

Ihre Künstlersozialkasse



Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG).

Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Ob es sich bei den Aufwendungen um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorare, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen oder zu Pensionskassen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich.

Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z. B. für Material, Hilfskräfte und nicht künstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden.

Künstlersozialabgabe für Selbständige

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die selbständig künstlerisch/publizistisch tätig sind, aber nicht nach dem KSVG versichert werden können. Künstler oder Publizist in diesem Sinne ist auch, wer die künstlerische/publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig ausübt (z. B. Beamte, Studenten, Rentner, die nebenbei publizistisch oder künstlerisch tätig sind), oder wer seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat oder im Ausland tätig ist.

Für die Frage der Selbständigkeit kommt es allein auf das Verhältnis zwischen dem Künstler oder Publizisten und seinem Auftraggeber an. Von selbständiger Tätigkeit ist stets auszugehen, wenn der Künstler oder Publizist im abgabepflichtigen Unternehmen nicht als Arbeitnehmer beschäftigt ist, sondern auf freiberuflicher Basis tätig wird.

Unerheblich für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist schließlich, ob die selbständigen Künstler/Publizisten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder unter einer Firma beauftragt werden. Die steuerliche Einstufung dieser Personen als Gewerbetreibende oder als Freiberufler ist für die Beurteilung der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht maßgeblich.

Die an nicht versicherte Künstler/Publizisten gezahlten Entgelte werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, um Wettbewerbsnachteile der versicherten Künstler und Publizisten zu vermeiden.

Beispiel:

Das Honorar einer Werbeagentur für den Entwurf eines Grafikers, der vom Finanzamt als Gewerbetreibender eingestuft ist, unterliegt ebenso der Abgabepflicht, wie die Zahlung eines Verlages an einen pensionierten Lehrer, der regelmäßig Artikel für das örtliche Anzeigenblatt schreibt.

Vertretung / Kommissionsgeschäfte

Vermittlung von Künstlern / Publizisten

Zahlungen von Dritten

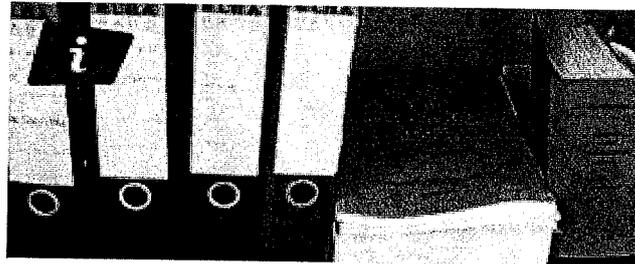
Zahlungen an Dritte / Ausländersteuer

Zusammengefasst: In die Bemessungsgrundlage sind alle für künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke geleisteten Zahlungen einzubeziehen, unabhängig davon, ob die Künstler/Publizisten selbst der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- die in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften
- Zahlungen an eine offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft (KG)
- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, AG, e. V., öffentliche Körperschaften, Anstalten etc.), sofern diese im eigenen Namen handeln

- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter
- Reisekosten, die dem Künstler/Publizisten für eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden
- ab 01.07.2001 auch andere steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. für Umzugskosten, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder einfache Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte/erster Tätigkeitsstätte) im Rahmen der steuerlichen Grenzen sowie die so genannte "Übungsleiterpauschale" (ab 2013: max. 2.400,00 Euro/Jahr), die von öffentlich-rechtlichen Institutionen und anerkannten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen an nebenberuflich tätige Ausbilder, Übungsleiter, Chorleiter und Dirigenten gezahlt wird.



Informationsschrift Nr. 10 

Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung (PDF, 336 KB)

Informationsschrift zur KSA 

Künstlersozialabgabe - Vermittlung und Vertretung (PDF, 336 KB)

© KSK 2016, Alle Rechte vorbehalten.

Hinweis: Unsere Webseite setzt Cookies ein, um unsere Dienste für Sie bereitzustellen. Durch die Nutzung unserer Dienste erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Cookies setzen. O.K.

Datenschutzerklärung
